



Gemeinde Trimmis
Galbutz 2
7203 Trimmis

www.trimmis.ch
Telefon 081 354 99 33
gemeinde@trimmis.ch

Schutzkonzept Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis

Version: 18.09.2020

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Allgemeine Vorgaben	2
3.	Spezifische Vorgaben	2
3.1	Informationspflicht der Veranstalter/Betreiber	3
3.2	Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können	3
4.	Übergeordnete Grundsätze im Sport	3
5.	Gastbetriebe (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office etc.)	4
6.	Inkraftsetzung	4

1. Einleitung

Am 16.03.2020 hat der Bundesrat angeordnet, sämtliche Sportanlagen zu schliessen, um die Verbreitung des Coronavirus zu mindern. Nachdem der Bundesrat am 27.05.2020 aufgrund des positiven Pandemieverlaufs in der Schweiz weitere Lockerungsschritte kommunizierte, hat sich der Gemeindevorstand entschieden, die Infrastrukturen und Schulanlagen ab 08.06.2020 für die Bevölkerung und namentlich die Vereine wieder zu öffnen. Mit Datum vom 15.08.2020 hat der Bundesrat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie revidiert. Dementsprechend ist auch das Schutzkonzept für Infrastrukturen und Schulanlagen der Gemeinde Trimmis anzupassen.

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 1'000 Personen durchgeführt werden. Ab 01.10.2020 sind Grossveranstaltungen wieder möglich. Für Anlässe mit mehr als 1'000 Personen braucht es eine Bewilligung des Kantons.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann

Folgende Regeln gelten:

- Distanzregel, 1,5 Meter. Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden.
- Eine geeignete Personenlenkung (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist umzusetzen, damit die erwähnte Distanz zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

2. Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Musterschutzkonzept¹ für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet und umgesetzt werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe² berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt der Gemeinde Trimmis.

1. <https://backtowork.easygov.swiss/>

2. <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-un-ter-covid-19/>

3. Spezifische Vorgaben

Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig max. 1'000 Personen unter Einhaltung der in Ziffer 1 aufgeführten Grundsätzen durchgeführt werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden.

3.1 Informationspflicht der Veranstalter/Betreiber

Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen über die Umsetzung der Schutzkonzepte bzw. Schutzmassnahmen. Sie sind dafür verantwortlich, dass diese bestmöglich eingehalten werden.

3.2 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App etc.).
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

4. Übergeordnete Grundsätze im Sport

- Nutzer der Anlagen (Vereine etc.) erstellen ein Schutzkonzept
- Symptomfrei ins Training/Wettkampf
- Distanz halten (wenn immer möglich 1,5 Meter Abstand)
- Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
- Bezeichnung verantwortlicher Person inkl. Meldung an Gemeinde
- Schulexterne Trainingsgruppen, welche während des Schulbetriebes tagsüber schulische Sportanlagen nutzen, müssen beim Betreten und beim Verlassen der Innenanlage eine Schutzmaske tragen.

- Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Beim Duschen und Umziehen ist die Abstandsregel bestmöglich einzuhalten.

5. Gastbetriebe (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office)

Für alle Restaurationsbereiche (Kaffeeklatsch, Schulhaus Büel, Office etc.) gilt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe. Dieses ist für die Betreiber verbindlich und einzuhalten.

6. Inkraftsetzung

Das Schutzkonzept ersetzt dasjenige vom 08.06.2020 und tritt per 21.09.2020 in Kraft.

Für die Gemeinde Trimmis



Roman Hug
Gemeindepräsident



Alice Gadiant
Gemeindeschreiberin